

4125/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.09.2002

BM für Finanzen:

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 8. Juli 2002, Nr. 4110/J der Abgeordneten Dr. Josef Cap und Kollegen, betreffend Praxis der Vergabe von Beratungs- und PR-Dienstleistungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich erläuternd klarstellen, dass ich auf Grund der Formulierung der Einleitung der Anfrage im Folgenden davon ausgehe, dass sich insbesondere die Frage 6 auf solche Beratungs- und Dienstleistungen bezieht, die unmittelbar meiner Beratung bzw. der Beratung des Herrn Staatssekretärs und/oder der Kabinettsmitglieder dienen.

In meinem Ressort hat der genannte Personenkreis einschließlich meiner Person ad personam keine Beratungs- und PR-Dienstleistungen in Anspruch genommen. Weiters möchte ich ausdrücklich daraufhin weisen, dass in meinem Ressort sämtliche Vergabeverfahren von den zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.

Die weiteren Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

In meinem Ressort werden auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 (BVerG, BGB1. I Nr. 56 idgF) und die Verordnungen hierzu angewendet sowie die ÖNORM A 2050 aus 1993. Auf nicht prioritäre Dienstleistungen im Unterschwellenbereich gemäß Anhang IV BVerG 1997 finden iVm § 13 Abs. 2 BVerG die ÖNORM A 2050/1957 (vom 30. März 1957) Anwendung.

Die ÖNORM A 2050 findet nach Maßgabe der hierzu von der Bundesregierung am 26. September 1978 beschlossenen (AÖFV 1978/285) und am 16. Oktober 1990 ergänzten (AÖFV 1981/141) sowie am 1. Juni 1986 geänderten (AÖFV 1986/252) Richtlinien Anwendung. Weitere Ergänzungen erfolgten am 16. Oktober 1990 (AÖFV 1990/290) und durch die Entschließung E 105 Nr. 17. GP. Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu Ausführungsbestimmungen am 12. März 1979 (AÖFV 1979/121) und am 30. Dezember 1985 (AÖFV 1986/24) erlassen. Diese finden Anwendung, sofern sie nicht Gemeinschaftsrecht widersprechen. Bei Widerspruch mit dem Gemeinschaftsrecht sind sie entweder gemeinschaftsrechtskonform zu interpretieren, oder falls das nicht möglich ist, nicht anzuwenden.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang III BVerG findet unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 13 Abs. I BVerG die ÖNORM A 2050 aus 1993 Anwendung. Diese ÖNORM A 2050 ist so geregelt, dass es grundsätzlich keine näheren Richtlinien bedarf.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang weiters die "Ergänzenden Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen gemäß der ÖNORM A 2050 vom

1. Jänner 1993" betreffend Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (Lehrlinge) und Frauenförderungsmaßnahmen vom 16. März 1999.

Weiters sind die Übereinkommen Nr. 94 über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, BGB1. Nr. 20/1952, und das Übereinkommen über Regierungskäufe (Agreement on Government Procurement), ABIEG L 336 vom 23. Dezember 1994 zu beachten.

Diesbezüglich verweise ich auch auf die Durchführungsbestimmungen zum BFG 2002 (AÖFV Nr. 25, Art. X Abs. 1).

Zu 5.:

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Finanzen (RO-BMF) sind der Internen Revision alle Auftragsvergaben, die Großaufträge bzw. Großprojekte im Sinne des § 2 Abs. 2 RO-BMF das Bundesministerium für Finanzen betreffen zuzuleiten. Unter Großaufträgen bzw. Großprojekten im Sinne dieser Revisionsordnung sind solche zu verstehen, deren Kosten den im GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. I Ziffer I lit.b festgelegten Schwellenwert übersteigen. Derzeit entspricht dieser Schwellenwert EUR 162.293,-.

In meinem Ressort werden auch Vergabeverfahren unter diesem Schwellenwert von der Internen Revision auf Grund freiwilliger Zuleitung begutachtet.

Zu 6.:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen sowie auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3397/J vom 13. Februar 2002.